

I. ALLGEMEINES

Paragraph 1 – Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen und Zustandekommen von Vereinbarungen

- 1.1 Unter der "HEBO" werden verstanden: die HEBO Maritiemservice B.V. und die HEBO FTE B.V.
- 1.2 Unter der "anderen Partei" wird verstanden: jede (juristische) Person, die mit der HEBO eine Vereinbarung abgeschlossen hat, bzw. die (angesteuerte) Gegenpartei der HEBO und deren Vertreter, Ermächtigte(n), Anspruchsberechtigte(n) und Erbe(n).
- 1.3 Unter "Allgemeine Bedingungen" werden verstanden: diese Allgemeinen Bedingungen.
- 1.4 Die Allgemeinen Bedingungen finden auf alle von der HEBO durchzuführenden Arbeiten, Dienstleistungen und zu liefernden Gegenstände, darunter unter anderem:
- den Stapellauf von Schiffen
 - die (Winter-)Lagerung von Schiffen
 - die Reparatur von und die Wartung von Schiffen
 - den Transport von Schiffen
 - die Beladung von Schiffen
 - die Bekämpfung von Kalamitäten wie z. B. die Entsorgung von verschmutztem Oberflächengewässer
 - Schweiß- und Konstruktionsarbeiten
 - den Verkauf und die Lieferung von Öl absorbierenden Materialien
 - die Vermietung von Immobilien
 - die Reinigung und / oder die Sanierung von Boden und
 - alle Arbeiten, auf die Paragraph 11 der Allgemeinen Bedingungen Anwendung findet.
- 1.5 Die Allgemeinen Bedingungen finden auf jede juristische Beziehung zwischen der HEBO und der anderen Partei auf Grund einer Vereinbarung oder sonst wie, Anwendung. Von der anderen Partei wird erwartet, dass sie der Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen auch auf alle künftigen Verbindlichkeiten aus gleich welchem Grund zustimmt. Maßgeblich ist der niederländische Text der Allgemeinen Bedingungen.
- 1.6 Änderungen in der Vereinbarung zwischen der HEBO und der anderen Partei sowie Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Die HEBO lehnt hiermit ausdrücklich die Anwendbarkeit etwaiger von der anderen Partei angewandten Allgemeinen Bedingungen ab.
- 1.7 Alle von der HEBO unterbreiteten Angeboten gleich welcher Form sind völlig unverbindlich.
- 1.8 Die Zusendung von Anträgen und / oder Aufträgen und / oder (sonstiger) Dokumentation durch die andere Partei verpflichtet die HEBO nicht zur Annahme eines Auftrags. Falls ein Auftrag von der HEBO nicht angenommen wird, so bringt sie dies innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis der anderen Partei. Des Weiteren kommen Vereinbarungen erst zu Stande, nachdem eine Bestellung von einer dafür zuständigen Person der HEBO in deren Namen schriftlich angenommen worden ist oder aber die HEBO mit der Ausführung oder aber dem Treffen von Vorbereitungen für die durchzuführenden Arbeiten und / oder der zu liefernden Gegenstände angefangen hat. Die HEBO hat das Recht, ohne Angabe von Gründen Bestellungen oder Aufträge nicht oder nur unter jener Bedingung anzunehmen, dass diese gegen Nachnahme oder nach Vorkasse ausgeführt werden.
- 1.9 Wird bei der Annahme durch die andere Partei von dem von der HEBO unterbreiteten Angebot abgewichen, so wird diese Annahme als Einladung zur Unterbreitung eines Angebots betrachtet. In diesem Fall wird die HEBO ein neues schriftliches Angebot unterbreiten, auf das die vorigen Paragraphen (abermals) Anwendung finden.
- 1.10 Sollte die jeweils andere Partei, nachdem eine Vereinbarung zu Stande gekommen ist, jedoch noch bevor die HEBO mit der Vorbereitung oder der Durchführung der Arbeiten oder der zu liefernden Gegenstände angefangen hat, diese zu annullieren wünschen, so werden 15 Prozent des Auftragspreises (inkl. MwSt) als Annullierungskosten in Rechnung gestellt. Dieses Recht gilt unbeschadet des Rechts der HEBO auf die Zahlung des vollständigen Schadenersatzes inklusiver entgangener Gewinne.
- 1.11 Sollte möglicherweise ein (Teil einer) Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen keine Anwendung finden, so wird die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Paragraph 2 – Preise und Zahlung

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich die von der HEBO genannten und der anderen Partei in Rechnung zu stellenden Preise:
- zuzüglich Mws, Einfuhrzölle, sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren
 - zuzüglich der Kosten der Verpackung, Be- und Entladung und Versicherung
 - als in Euro angegeben. Etwaige Kursänderungen werden weitergegeben
 - im Falle des Verkaufs und der Lieferung von Gütern auf der Grundlage einer Lieferbedingung ab Werk (EXW), Wert, Lager oder anderer Lagerstelle der HEBO gemäß der jeweils letzten Fassung der ICC Incoterms.
- 2.2 Im Falle einer Anhebung einer oder mehrerer Herstellungspreiskosten hat die HEBO das Recht, den Auftragspreis im jeweiligen Verhältnis mit Berücksichtigung der etwaigen in diesem Zusammenhang bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erhöhen, wobei jedoch zu beachten ist, dass alle der HEBO bekannten künftigen Preiserhöhungen bei der Auftragsbestätigung angegeben werden.
- 2.3 Die Zahlung hat, sofern nicht schriftlich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 2.4 Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die jeweils andere Partei ist die andere Partei von Rechts wegen ohne Inverzugsetzung in Verzug und schuldet vom 30. Tage nach dem Rechnungsdatum bis zum Tage der vollständigen Zahlung einen Verzugszins in Höhe des gesetzlichen Handelszinses auf Grund von Paragraph 6 : 119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ("BW").
- 2.5 Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ist die HEBO befugt, jede Verpflichtung gegenüber der anderen Partei auf Grund gleich welcher juristischen Beziehung bis zu jenem Zeitpunkt aufzuschieben, an dem die andere Partei seinen Zahlungsverpflichtungen, auch jenen der Zahlung des zu zahlenden Zinses, vollständig nachgekommen ist.
- 2.6 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung durch die andere Partei zum letzten Fälligkeitstag auf Grund von Paragraph 2.3 der Allgemeinen Bedingungen hat die HEBO das Recht, die Forderung in die Hand anderer zu geben. Die außergerichtlichen und die gerichtlichen Kosten gehen auf Rechnung der anderen Partei.

- 2.7 Die andere Partei ist nicht berechtigt, von ihr an die HEBO zu zahlende Beträge mit von der HEBO angeblich der anderen Partei auf Grund einer Vereinbarung oder sonst wie zu zahlenden Beträgen zu verrechnen.

Paragraph 3 – Durchführung von Arbeiten

- 3.1 Die andere Partei trägt die Sorge dafür, dass die Genehmigungen, Enthebungen und ähnliche zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Verfügungen rechtzeitig vorliegen, so dass die HEBO an dem von ihr geplanten Zeitpunkt mit den Arbeiten anfangen kann.
- 3.2 Der für Vertragsarbeiten vereinbarte Preis versteht sich, sofern keine anders lautende Bestätigung ergangen ist, ohne:
- das Treffen von Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden an Gegenständen und Gütern an, auf oder in der Nähe des Arbeitsstandortes
 - die im Zusammenhang mit der Art des abzutransportierenden Materials anfallenden zusätzlichen Kosten des Abtransports, z. B. im Falle des Einsatzes von Gefahrenstoffen als Baumaterial und / oder chemischen Abfällen.
- 3.3 Alle Änderungen an Vertragsarbeiten als Folge gleich welcher Ursache gelten als Mehrarbeit, für welche die andere Partei in die Entschädigung der HEBO für die Mehrkosten verpflichtet ist.
- 3.4 Mehrarbeit wird auf der Grundlage der die Preise bestimmenden Faktoren zum Zeitpunkt der Durchführung der Mehrarbeit berechnet.
- 3.5 Sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, trägt die andere Partei die Sorge für die adäquate Versicherung jener Sachen, die Gegenstand der von der HEBO zu leistenden Dienste oder zu erbringenden Arbeiten sind, wie z. B. unter anderen der von der HEBO oder auf deren Veranlassung zu transportierenden Sachen.
- 3.6 Das Betreten des Geländes der HEBO bzw. jenes Geländes, auf dem die HEBO ihre Arbeiten durchführt, durch die andere Partei geschieht auf Rechnung und Gefahr der anderen Partei. Die HEBO haftet nicht für gleich welchen von der anderen Partei erlittenen Schäden – und die andere Partei hat die HEBO vor jeden Anspruch Dritter wegen Schäden als Folge der Anwesenheit der anderen Partei oder der Durchführung von Arbeiten durch die andere Partei auf dem Gelände der HEBO oder aber auf jenem Gelände, auf dem die HEBO ihre Arbeiten durchführt, zu schützen, es sei denn, dass der betreffende der anderen Partei entstandene Schaden auf Vorsatz oder grobe Schuld der HEBO zurückzuführen ist.

Paragraph 4 – Abnahme der Arbeit

- 4.1 Eine Arbeit gilt als abgenommen:
- wenn die andere Partei die HEBO entweder schriftlich oder mündlich von der Vollendung der Arbeit in Kenntnis gesetzt hat und / oder die andere Partei die Arbeit genehmigt hat
 - wenn die HEBO der anderen Partei die Gelegenheit geboten hat, die Arbeit zu inspizieren und die andere Partei nicht innerhalb von 8 Tagen, nachdem der andere Partei die Gelegenheit dazu geboten wurde, von dieser Möglichkeit der Inspektion Gebrauch gemacht hat
 - bei der Ingebrauchnahme der Arbeit durch die andere Partei: wenn die andere Partei einen Teil der Arbeit in Gebrauch nimmt, so gilt dieser Teil als abgenommen.
- 4.2 Kleine Mängel, die innerhalb von 30 Tagen nach der Abnahme behoben werden können, stehen der Abnahme nicht im Wege.
- 4.3 Im Falle der Ablehnung oder aber der Verweigerung der Genehmigung der Arbeit ist die andere Partei verpflichtet, die HEBO schriftlich und mit Angabe von Gründen hiervon in Kenntnis zu setzen.

Paragraph 5 – Geistiges Eigentum

- 5.1 Von der HEBO zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Kalkulationen, Pläne, Kataloge, Formen, Lehren, Lithographien, Entwürfe, Skizzen, Modelle oder sonstige Unterlagen, Ideen oder ähnliche bleiben jederzeit das Eigentum der HEBO und sind auf deren erstes Ersuchen an die HEBO zurückzusenden. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der HEBO weder vervielfältigt noch Drittpersonen zur Einsichtnahme überlassen werden.
- 5.2 Die andere Partei garantiert der HEBO gegenüber, dass die Verwendung von von der anderen Partei übermittelten oder sonstigen Daten für die HEBO keinen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und keine Verletzung von geschützten Rechten Dritter bedeutet.
- 5.3 Die andere Partei schützt die HEBO vor allen direkten und indirekten Folgen von Ansprüchen, die Drittpersonen der HEBO gegenüber auf Grund einer Verletzung der in Paragraph 5.2 genannten Garantie geltend machen können.

Paragraph 6 – Anwendbares Recht und Schlichtung von Streitigkeiten

- 6.1 Jede juristische Beziehung zwischen der HEBO und der anderen Partei unterliegt dem niederländischen Recht.
- 6.2 Die Anwendbarkeit des UN-Vertrages über Internationale Kaufvereinbarungen für bewegliche Güter wird hiermit ausgeschlossen.
- 6.3 Über alle Streitigkeiten zwischen der HEBO und der anderen Partei entscheidet ausschließlich das Gericht zu Rotterdam.

Paragraph 7 – Schutz vor Ansprüchen, Haftung und Klausel zugunsten Dritter

- 7.1 Die andere Partei schützt die HEBO vor jeglichen Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die aus den Arbeiten, Dienstleistungen oder aber der Lieferung von Gegenständen für die andere Partei hervorgehen oder sich darauf beziehen, wenn sich die HEBO nicht auf die Allgemeinen Bedingungen berufen kann und insofern als in dem betreffenden Fall in den Allgemeinen Bedingungen die Haftung ausgeschlossen und / oder beschränkt gewesen wäre, wenn der betreffende Dritte an diese Bedingungen gebunden gewesen wäre.
- 7.2 Die HEBO sowie deren Arbeitnehmer, die von der HEBO eingesetzten Drittpersonen und deren Untergebene sowie die Erben der HEBO und der weiter oben genannten Personen sind berechtigt, sich auf alle in den Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bestimmungen zu berufen, darunter unter anderem auf den Ausschluss und die Beschränkung der Haftung, das Entfallen persönlicher Rechte, den Schutz bei Ansprüchen und die Wahl des anzuwendenden Rechts sowie die Rechtsprechungsklausel.

Paragraph 8 – Entfallen von Ansprüchen

- 8.1 Jede Forderung der HEBO gegenüber entfällt nach 12 Monaten.
- 8.2 Die vorbezeichnete Frist beginnt mit dem Tag unmittelbar nach jenem Tag, an dem die Forderung eintreibbar geworden ist oder aber, falls dieser Tag zeitlich früher sein sollte, an dem Tag unmittelbar nach jenem Tag, an dem der betreffende Schaden der anderen Partei bekannt geworden ist. Unbeschadet der weiter oben festgelegten Bestimmungen beginnen die weiter oben genannten Fristen für Forderungen im Zusammenhang mit Beschädigungen, Wertminderung oder dem Verlust der Güter an dem Tage unmittelbar nach jenem Tage, an dem die Güter geliefert worden sind.

Paragraph 9 – Beendigung der Vereinbarung

- 9.1 Die HEBO hat das Recht, die Vereinbarung in den nachstehenden Fällen ohne nähere Inverzugsetzung zu beenden oder aufzulösen:
- falls die andere Partei ihre aus der Vereinbarung hervorgehenden oder damit im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen erfüllt
 - falls über die andere Partei der Konkurs verhängt oder beantragt wird, sie ein Moratorium beantragt oder diesem stattgegeben wird, falls das Unternehmen der anderen Partei stillgelegt oder liquidiert wird oder sie die Verfügungsgewalt über oder die Handlungsfähigkeit im Zusammenhang mit ihrem Vermögen oder Teilen davon verliert.
- 9.2 Sollte ein Umstand im Sinne von Punkt 9.1 eintreten, so wird die andere Partei von Rechts wegen in Verzug sein und hat die HEBO das Recht, den gesetzlichen Schadenersatz zu fordern. Alle Forderungen, welche die HEBO gegen die andere Partei haben sollte, werden damit sofort eintreibbar.
- 9.3 Die andere Partei wird die HEBO gegen Ansprüche von Dritten aus gleich welchem Grund schützen, die mit von der HEBO gelieferten Gütern, erbrachten Leistungen oder geleisteten Arbeiten im Zusammenhang stehen.

Paragraph 10 – Haftung

- 10.1 Alle Arbeiten, Dienstleistungen sowie der Verkauf und die Lieferung von Sachen durch die HEBO finden auf Rechnung und Gefahr der anderen Partei statt.
- 10.2 Die HEBO haftet unbeschadet der Bestimmungen des zwingenden Rechtes nicht für gleich welchen Schaden, es sei denn, dass der von der anderen Partei erlittene Schaden die Folge ist von Vorsatz oder schwerer Schuld der HEBO oder ihrer Untergebenen.
- 10.3 In allen Fällen ist die Haftung der HEBO auf den Rechnungswert der von der HEBO gelieferten Güter, geleisteten Arbeiten oder Dienste beschränkt.
- 10.4 Die HEBO haftet weder für die Überschreitung von Lieferfristen oder aber sonstigen Fristen, innerhalb deren sie erwartet hatte, Arbeiten oder Dienstleistungen abzurufen, noch für entgangene Gewinne, Betriebs-, Folge- und Umwelt- sowie immaterielle Schäden, welche der anderen Partei entstanden sind.
- 10.5 Die HEBO haftet nicht, wenn der Mangel die Folge ist von höherer Gewalt im Sinne von Paragraph 6:-75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ("BW").
- 10.6 In einem Fall von höherer Gewalt wird die Lieferverpflichtung der HEBO für die Dauer des Zustands der höheren Gewalt aufgeschoben.
- 10.7 Die HEBO hat das Recht, jene Leistungen zu zahlen, die bei der Durchführung der betreffenden Vereinbarung erbracht sind, bevor der die höhere Gewalt verursachende Umstand offenbar geworden ist.
- 10.8 Jene Partei, die glaubt, von höherer Gewalt betroffen zu sein bzw. zu werden, hat die jeweils andere Partei sofort davon in Kenntnis zu setzen.

II. SCHLEPPEN, SCHIEBEN, BERGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN

Paragraph 11 – Anwendbarkeit von ergänzenden Bedingungen und Konditionen

- 11.1 Außer den Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung:
- bei Schleppdiensten:
 - auf das Schleppen von sowie die Hilfestellung und Dienstleistung bei treibenden Gütern wie Schwimmkränen, Kähnen, Kränen u. ä.: die Bestimmungen der "Algemene Sleepconditiën" (Allgemeine Schleppkonditionen) in der jeweils letzten, beim Urkundsbeamten des Gerichtes zu Rotterdam hinterlegten Fassung
 - auf das Schleppen von sowie die Hilfestellung und Dienstleistung bei zur regelmäßigen Fahrt auf offener See vorgesehenen Schiffen: die Bestimmungen der "Nederlandse Sleepconditiën 1951" (Niederländische Schleppkonditionen 1951) in der jeweils letzten, beim Urkundsbeamten des Gerichtes zu Rotterdam hinterlegten Fassung
 - auf das Schleppen von sowie die Hilfestellung und Dienstleistung bei allen anderen Schiffen: die Bestimmungen der "Sleepconditiën 1965" (Schleppkonditionen 1965) in der jeweils letzten, beim Urkundsbeamten des Gerichtes zu Rotterdam hinterlegten Fassung.
 - bei der Schubfahrt:
 - die "Algemene Duwconditiën 2004" (Allgemeine Schubkonditionen 2004) in der jeweils letzten, beim Urkundsbeamten des Gerichtes zu Rotterdam hinterlegten Fassung
 - bei der Bergung (darunter auch die Hilfestellung bei Bergungen) von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen:
 - die "Bergingsconditiën 1958" (Bergungskonditionen 1958) in der jeweils letzten, beim Urkundsbeamten des Gerichtes zu Amsterdam hinterlegten Fassung
 - bij der Gestellung von Schwimmkränen mit Besatzung:
 - die "Bokkengebruiksvoorwaarden 1976" (Nutzungsbedingungen für Schwimmkräne 1976) in der jeweils letzten, beim Urkundsbeamten des Gerichtes zu Rotterdam hinterlegten Fassung
 - bei der Gestellung von Schuten, Kähnen, Pontons, Flößen u. ä. sowie von unbemannten Schwimmkränen:
 - die "Dekschuitengebruiksvoorwaarden 1961" (Nutzungsbedingungen für Schuten 1961) in der jeweils letzten, beim Urkundsbeamten des Gerichtes zu Amsterdam hinterlegten Fassung
 - bei der Annahme, Montage- / Konstruktionsarbeiten, sog. Schwertransporten u. ä.:
 - die "Algemene Voorwaarden voor de uitvoering van opdracht door Kraanwagenexploitanten" (Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Aufträgen durch Kranbetreiber) in der jeweils letzten, beim Urkundsbeamten des Gerichtes zu Rotterdam hinterlegten Fassung, und zwar ungeachtet dessen, ob auf dem Wasser oder auf dem Land gearbeitet wird
 - Als Schwertransporte gelten Transporte, die mit dem Einsatz von Spezialmaterial wie Kränen, Pontons, Kähnen, Flößen, Schuten, Tiefladern, Schlitten, Gabelstaplern durchgeführt werden, und / oder der Transport von großen und / oder schweren und / oder schwer zu handhabenden Gütern wie u. a. Rumpfen, Containern, und zwar alles inklusive Be- und Entladung im weitesten Sinne.
 - beim grenzüberschreitenden Transport:
 - die internationalen Verlade- und Transportbedingungen für die Binnenschiffahrt (IVTB) 2009.
- 11.2 Bei Differenzen zwischen dem hinterlegten Text dieser Bedingungen zur einen und Texten, die im anderen Sinne gedruckt, übersetzt und / oder verbreitet wurden, zur anderen, gilt ausschließlich der hinterlegte Text.
- 11.3 Die vorbezeichneten Bedingungen werden von der HEBO der anderen Partei auf deren erstes Ersuchen unentgeltlich zugesandt. Darüber hinaus sind alle vorbezeichneten Bedingungen zur Einsichtnahme auf www.hebo-maritiemservice.nl verfügbar.

- 11.4 Die vorbezeichneten Bedingungen finden Anwendung, wenn die HEBO die weiter oben beschriebenen Arbeiten durchführt. Sollte die HEBO in einem einzigen Auftrag mehrere voneinander unterschiedliche Arbeiten durchführen, so finden auf die unterschiedlichen Arbeiten die unterschiedlichen allgemeinen Bedingungen Anwendung, es sei denn, dass eine einzige bestimmte Tätigkeit derart bedeutend ist, dass es unangemessen wäre, auf den untergeordneten Teil dieser Arbeiten andere Bedingungen anzuwenden. Die Allgemeinen Bedingungen finden immer Anwendung, auch wenn die andere Partei und die HEBO unterschiedlicher Ansicht darüber sind, ob und falls ja, welche anderen Bedingungen ergänzend Anwendung finden sollen.
- 11.5 Falls und soweit als Bestimmungen in den vorbezeichneten allgemeinen Bedingungen Bestimmungen aus den Allgemeinen Bedingungen inhaltlich widersprechen, so gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, auch wenn es um die Wahl der anwendbaren Rechts und des zuständigen Gerichts geht.

III. VERKAUF

Paragraph 12 – Verkauf von Gütern

- 12.1 Die HEBO verpflichtet sich der jeweils anderen Partei gegenüber, ihr jene Güter in der Beschreibung, Qualität und Menge zu liefern, wie sie in dem (ggf. später schriftlich geänderten) Angebot angegeben werden.
- 12.2 Die HEBO steht nicht dafür ein, dass die Güter für jenes Ziel geeignet sind, für das die andere Partei sie vorgesehen hat, und zwar auch dann nicht, wenn dieses Ziel der HEBO mitgeteilt worden ist, es sei denn, dass die Parteien schriftlich das Gegenteil vereinbart haben sollten.

Paragraph 13 – Lieferung

- 13.1 Die Lieferung von Gütern findet auf der Grundlage der Lieferbedingung ab Werk (EXW), Werft, Lager oder anderer Lagerstelle der HEBO gemäß der jeweils letzten Fassung der ICC Incoterms statt, es sei denn, dass die Parteien schriftlich eine anders lautende Vereinbarung getroffen haben.
- 13.2 Sollte die HEBO auf Ersuchen der anderen Partei die Sorge für den Transport tragen oder den Transport veranlassen, so macht die HEBO dies lediglich im Namen der anderen Partei und auf deren Rechnung und Gefahr. Die HEBO schließt jegliche Haftung für die von ihr im Zusammenhang mit dem Transport erteilten Aufträge aus. Sollte die andere Partei keine spezielle Weisung für die Wahl des Beförderers erteilt haben, so steht diese Wahl der HEBO völlig frei. Die andere Partei hat selbst für eine Transportversicherung Sorge zu tragen. Sollte die HEBO für die andere Partei irgendwelche Zollformalitäten oder ähnliche Handlungen erledigen, die mit der Abwicklung der Kaufvereinbarung im Zusammenhang stehen, so finden diese Handlungen immer auf Rechnung und Gefahr der anderen Partei statt. Die andere Partei garantiert der HEBO gegenüber, dass sie im Zusammenhang mit der Einfuhr oder dem Transit von Gütern, die sie erstanden hat, immer über die erforderlichen Genehmigungen verfügt, und die andere Partei schützt die HEBO in diesem Zusammenhang vor allen Ansprüchen, Forderungen, Steuern oder Strafen seitens Dritter, etwaiger nationaler oder ausländischer Behörden oder Instanzen darunter begriffen.
- 13.3 Die HEBO wird die Güter angemessen verpacken – es sei denn, dass sich die Art der Güter dem widersetzt – und dahingehend sichern, dass sie bei normalem Transport ihren Bestimmungsort in gutem Zustand erreichen können.
- 13.4 Wenn die HEBO für die Verpackung und den Transport nachhaltige Verpackungsmaterialien wie Paletten, Verpackungskisten, Kästen, Container usw. zur Verfügung gestellt hat oder von einer Drittpartei – wohl oder nicht gegen Zahlung eines Pfands oder einer Sicherheit – zur Verfügung hat stellen lassen, so ist die andere Partei verpflichtet – sofern es sich nicht um eine Einweg-Verpackung handelt – diese Paletten usw. an die von der HEBO angegebenen Anschrift zurückzusenden, wobei die andere Partei im Unterlassungsfalle der HEBO den Schaden zu ersetzen hat.
- 13.5 Die andere Partei hat nach dem Zustandekommen die Güter so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 48 Stunden von einem von ihr oder in deren Namen ausgewiesenen Beförderer entgegennehmen zu lassen. Sollte die jeweils andere Partei aus gleich welchem Grund entgegen dem Willen und der Macht der HEBO die von der HEBO gelieferten Güter nicht entgegennehmen wollen, so ist er dennoch verpflichtet, die vereinbarten Zahlungsbedingungen so einzuhalten, als ob die gelieferten Güter von ihm doch abgenommen worden seien.
- 13.6 Sollte aus gleich welchem Grund die andere Partei nicht in der Lage sein, die Güter an dem vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen, während diese versandbereit sind, so wird die HEBO, soweit deren Lagermöglichkeiten es erlauben, auf Ersuchen der anderen Partei die Güter aufbewahren, sichern und alle Maßnahmen treffen, die dazu geeignet und angemessen sind, um einen Rückgang der Qualität zu verhindern, bis sie der anderen Partei zugestellt sind.
- 13.7 Die andere Partei ist in einem Fall im Sinne von Paragraph 13.6 der Allgemeinen Bedingungen verpflichtet, der HEBO die Lagerkosten zu dem bei der HEBO üblichen Tarifsatz und, sofern ein solcher Satz nicht besteht, nach dem in der Branche üblichen Satz von jenem Zeitpunkt an, an dem die Güter versandbereit sind oder aber, falls es sich dabei um einen späteren Zeitpunkt handelt, von dem in der Kaufvereinbarung vereinbarten Lieferdatum, zu erstatten. Sollten die Güter trotz der Tatsache, dass sie von der HEBO der anderen Partei zur Verfügung gestellt worden sind, nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Zurverfügungstellung gegen Zahlung des verschuldeten Betrages abgeholt worden sein, so behält sich die HEBO das Recht vor, die Güter nach einer schriftlichen Inverzugsetzung für oder im Namen der anderen Partei zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen. Der Ertrag wird nach Abzug der von der HEBO gemachten Kosten, darunter auch der Lagerkosten, an die andere Partei ausgezahlt.
- 13.8 Die HEBO hat das Recht, die Güter in Teilen zu liefern (Teillieferungen), die jeweils von der HEBO einzeln in Rechnung gestellt werden.
- 13.9 Die HEBO wird die Güter zum Zeitpunkt des Ablaufs der in der Vereinbarung festgelegten Lieferfrist oder sofort danach liefern. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so fängt diese an jenem Tage an, an dem die HEBO den Auftrag bestätigt hat. Von der anderen Partei angegebene Lieferfristen sind unverbindlich und können niemals als endgültige Fristen betrachtet werden. Die HEBO ist durch den einfachen Umstand des Verstreichens der vereinbarten Lieferfristen niemals in Verzug; hierfür ist in allen Fällen eine schriftliche Inverzugsetzung erforderlich. Eine Überschreitung einer Lieferfrist berechtigt die jeweils andere Partei niemals in irgend einen Schadenersatz noch in die Auflösung der Vereinbarung oder in irgend eine andere Aktion gegen die HEBO, es sei denn, dass Vorsatz oder schwere Schuld der HEBO vorliegt oder die Lieferfrist um mehr als drei Wochen überschritten wurde.
- 13.10 Die vorgenannte Lieferfrist wird um jene Zeit verlängert, während der die HEBO als Folge von höherer Gewalt im Sinne der Beschreibung in Paragraph 10 nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu entsprechen.

Paragraph 14 – Eigentumsübergang

- 14.1 Mit Ausnahme von Fällen im Sinne der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen geht das Eigentum und die Gefahr der Güter bei der Lieferung der Güter gemäß der Beschreibung in Paragraph 12 auf die andere Partei über.
- 14.2 Solange die andere Partei nicht den vollständigen Betrag der Kaufsumme mit den etwaigen zusätzlichen Kosten bezahlt hat oder dafür eine ausreichende Sicherheit geleistet hat, behält sich die HEBO das Eigentum der Güter vor. In diesem Fall geht das Eigentum auf die andere Partei über, sobald die andere Partei all ihren Verpflichtungen der HEBO gegenüber entsprochen hat. Gelieferte Güter bleiben das Eigentum der HEBO bis zu jenem Zeitpunkt, an dem alle auf Grund der Vereinbarung gelieferten Güter und geleisteten Dienste und auch die damit verbundenen Zinsen und Kosten von der anderen Partei bezahlt worden sind. Im Falle eines Moratoriums, Konkurses, Zahlungsaufschubs, der Liquidierung oder, falls es sich bei der anderen Partei um eine natürliche Person handelt, des Ablebens der anderen Partei, hat die HEBO das Recht, den Auftrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Einmischung ganz oder teilweise zu annullieren und den unbezahlt gebliebenen Teil des Gelieferten zurückzufordern.
- 14.3 Die Annullierung eines Auftrags und die Rücknahme sind unbeschadet des Rechts der HEBO auf Ersatz wegen Schadens oder Verlust. In diesen Fällen wird jede Forderung der HEBO gegen die andere Partei sofort und vollständig eintreibbar sein.
- 14.4 Die andere Partei hat die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter adäquat und von anderen Gütern getrennt zu lagern und die Güter adäquat für zumindest den von der HEBO in Rechnung gestellten Betrag zu versichern.
- 14.5 Die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferte Güter können von der anderen Partei im Rahmen von deren normalen Geschäftsgang weiterverkauft oder benutzt werden; sie dürfen jedoch weder in Pfand gegeben noch als Sicherheit für eine Forderung einer Drittperson eingesetzt werden. In einem solchen Fall hat die andere Partei den Ertrag dieser Güter für die HEBO separat zu halten.
- 14.6 Sollte bei der HEBO ein angemessener Zweifel über die Zahlungsfähigkeit der anderen Partei bestehen, so ist die HEBO befugt, die Ablieferung von Gütern zu verschieben, bis die andere Partei eine Sicherheit für die Zahlung geleistet hat. Die andere Partei haftet für den Schaden, welcher der HEBO als Folge dieser verzögerten Ablieferung entsteht.

Paragraph 15 – Inspektion und Beanstandung

- 15.1 Die andere Partei ist verpflichtet, bei der Lieferung eine Prüfung der Menge und auf von außen sichtbare Schäden an den gelieferten Gütern auszuführen. Falls die Güter einem Spediteur überlassen werden, so hat die andere Partei diese Gegenstände vor dem Beginn des Transports von einer von ihm zu bestellenden Person inspizieren zu lassen. Wird keine Person bestellt, so wird von dem die Gegenstände entgegennehmenden Fahrer erwartet, dass er die Gegenstände im Namen der anderen Partei inspiziert.
- 15.2 Beanstandungen der Menge und im Zusammenhang mit von außen sichtbaren Schäden und / oder Mängeln hat die andere Partei so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 2 Tagen nach der Lieferung im Sinne von Paragraph 13 schriftlich einzureichen; geht keine Beanstandung ein, so gelten die in der von der HEBO abgegebenen Rechnung und / oder auf dem Lieferschein genannten Mengen als korrekt und gelten die Güter als ohne von außen sichtbare Schäden geliefert.
- 15.3 Beanstandungen wegen zum Zeitpunkt der Lieferung nicht sichtbarer Schäden und / oder Mängel sowie sonstige Beanstandungen sind so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 2 Tagen nach der Lieferung im Sinne von Paragraph 13 oder aber nachdem etwaige Mängel festgestellt worden sind oder angemessenerweise hätten festgestellt werden können, von der anderen Partei bei der HEBO schriftlich einzureichen; geht keine Beanstandung ein, so wird davon ausgegangen, dass die andere Partei das Gelieferte genehmigt hat.
- 15.4 Der HEBO zu spät oder unkorrekt eingereichte Beanstandungen sind rechtlich unwirksam und befreien die HEBO von jeglicher Haftung.
- 15.5 Sollte festgestellt werden, dass die gelieferten Güter den vereinbarten Spezifikationen nicht entsprechen, so hat die HEBO während einer der ursprünglichen Lieferfrist entsprechenden Frist die Gelegenheit, diese zu ersetzen. Die in den Allgemeinen Bedingungen festgelegten Zahlungskonditionen bleiben uneingeschränkt gültig.
- 15.6 Wird eine Beanstandung von der HEBO für begründet erklärt, so ist die HEBO lediglich dazu verpflichtet, die vereinbarte Leistung nachträglich noch zu erbringen.
- 15.7 Wird eine Beanstandung von der HEBO für begründet erklärt, so wird die Zahlungsverpflichtung der anderen Partei bis zu jenem Zeitpunkt aufgeschoben, an dem die Beanstandung abgewickelt ist, wobei der Aufschub jedoch lediglich jenen Teil der Rechnung betrifft, für den die Beanstandung für begründet erklärt worden ist.
- 15.8 Beanstandungen über von der HEBO ausgestellte Rechnungen sind innerhalb von 5 Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich einzureichen; geht keine solche Beanstandung ein, so gelten die Rechnungen als korrekt.